



Kolloquium für Rechtspraktikanten

Thomas Reitberger
Stv Oberstaatsanwalt
Kanton Luzern

Ausgewählte Fragen aus dem Strafprozessrecht

14.03.2025



Ausgewählte Fragen aus dem Strafprozessrecht

- Einführung
 - Rechtsquellen des Strafprozessrechts
 - Organisation der Strafbehörden
 - Allgemeine Grundprinzipien des Strafprozessrechts
- Spezialthemen aus der StPO

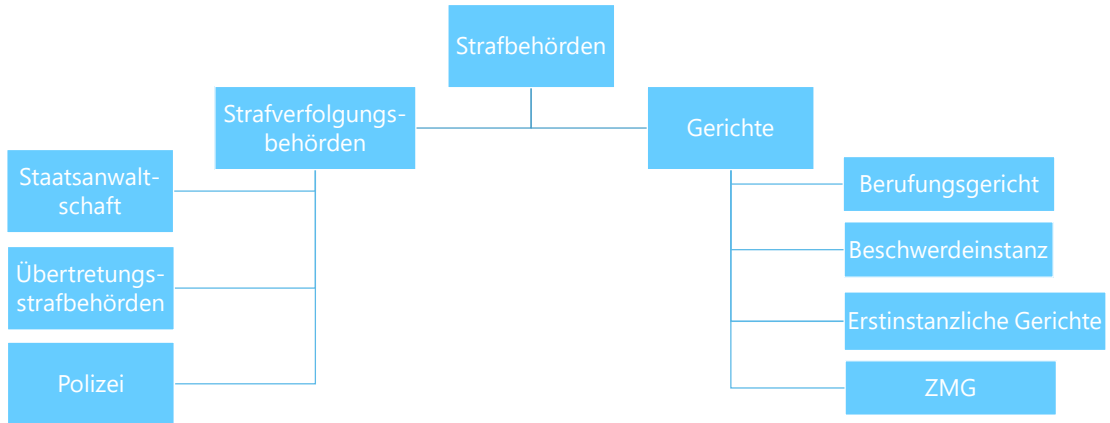
Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)

1. Titel: Geltungsbereich und Grundsätze
2. Titel: Strafbehörden
3. Titel: Parteien und andere Verfahrensbeteiligte
4. Titel: Beweismittel
5. Titel: Zwangsmassnahmen
6. Titel: Vorverfahren
7. Titel: Erstinstanzliches Hauptverfahren
8. Titel: Besondere Verfahren
9. Titel: Rechtsmittel
10. Titel: Verfahrenskosten, Entschädigungen, Genugtuung
11. Titel: Rechtskraft und Vollstreckung der Strafentscheide
12. Titel: Schlussbestimmungen

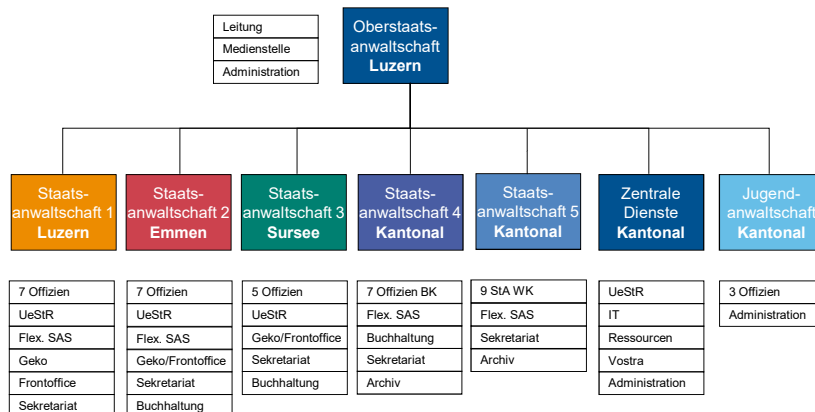
Andere Rechtsquellen des Strafprozessrechts

- JStPO als lex specialis zur StPO (Art. 3 JStPO)
- EMRK (Art. 5-7: Grundrechte und Verfahrensgarantien)
- BV (Art. 29-32: Weitere allgemeine Verfahrensgarantien)
- StGB (Art. 30 ff., 52 ff., 97 ff., 372 ff., 381 ff.)
- Weitere Bundesgesetze (BGG, OBG, OHG, BÜPF)
- Kantonale Gesetze
 - JusG – SRL 260
 - Verordnung über die Staatsanwaltschaft – SRL 275
 - JusKV – SRL 265
 - UeStG – SRL 300
 - PolG – SRL 350, etc.)

Strafbehörden (Art. 12 ff. StPO)



Organigramm Staatsanwaltschaft Januar 2024



Prinzip der Justizförmigkeit des Strafprozesses

- Das Prinzip der Justizförmigkeit des Strafprozesses beinhaltet die Bindung des Strafprozesses an das Gesetz durch
 - Bezeichnung der Strafverfolgungsbehörden (als Ausdruck des staatlichen Justizmonopols)
 - Bezeichnung der Formen, Prinzipien und Schranken, nach denen ein Strafverfahren durchgeführt und erledigt wird
- Rechtsgrundlage: insbesondere Art. 2 und 3 ff. StPO
- Numerus clausus der Verfahrens- und Erledigungsformen

Funktionen des Strafprozessrechts

- **Hauptaufgaben des Strafprozessrechts**
 - Verwirklichung des materiellen Strafrechts
 - in einem rechtsstaatlichen Verfahren
- **Hauptfunktionen des Strafprozessrechts**
 - Ermächtigungs- und Verpflichtungsfunktion
 - Garantiefunktion
- **Spannungsverhältnis zwischen diesen Aufgaben/Funktionen:**
 - braucht vernünftigen Ausgleich

Allgemeine Prozessmaximen (StPO 3 ff.)

- die Achtung der Menschenwürde
- der Anspruch auf ein faires Verfahren
- der Grundsatz von Treu und Glauben
- der Anspruch auf rechtliches Gehör
- Legalitätsprinzip (Verfolgungszwang) versus Opportunitätsprinzip (Verhältnismässigkeitsaspekt)
- der Untersuchungsgrundsatz (Ermittlung der materiellen Wahrheit)
- das Beschleunigungsgebot
- die Unschuldsvermutung
- der Anklagegrundsatz (Fall Vincenz: 7B_256/2024 vom 17.02.2025)

9

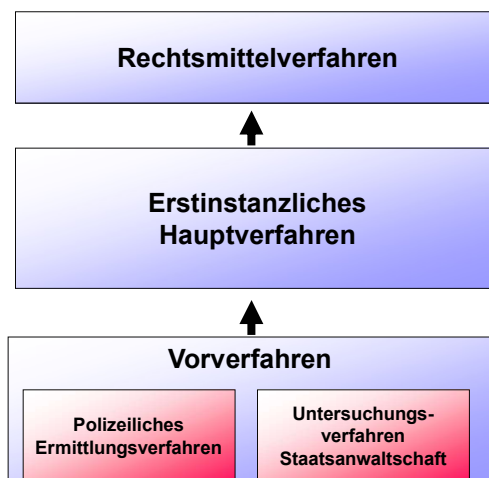
Überblick Referat: Ausgewählte Themen

- Vorverfahren
- Strafbefehlsverfahren
- Abgekürztes Verfahren
- Parteien und andere Verfahrensbeteiligte
- Rechtsbeistand und Verteidigung
- Beweismittel - Einvernahmen
- Zwangsmassnahmen, insb. Festnahme, Untersuchungs- und Sicherheitshaft
- Verfahrenskosten, Entschädigung und Genugtuung

10

Vorverfahren

Verfahren



Eröffnung der Untersuchung (309)

- die STA eröffnet die Untersuchung, wenn:
 - sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen **ein hinreichender Tatverdacht** ergibt (309^{1a});
 - sie Zwangsmassnahmen anordnet (309^{1b});
 - sie im Sinne von StPO 307¹ durch die Polizei über schwere Straftaten / schwer wiegende Ereignisse informiert worden ist (309^{1c})

- die STA eröffnet keine Untersuchung bei:
 - nicht erstelltem hinreichenden Tatverdacht bei einer direkt bei der STA eingegangenen Anzeige
 - zwecks weiteren Abklärungen durch Polizei (307²) oder STA selber
 - Rückweisung Anzeigerapport an Polizei zu ergänzenden Ermittlungen (309²)
 - Erlass Nichtanhandnahmeverfügung (309⁴ und 310)
 - direkter Erlass eines Strafbefehl (309⁴)
 - i.d.R. nach Eingang eines Anzeigerapports mit erstellten Vorwürfen und polizeilicher Einvernahme der bP

13

Eröffnung der Untersuchung: Form der Eröffnung (309³)

- das Untersuchungsverfahren wird durch eine formelle Verfügung der STA eröffnet. Darin bezeichnet sie die beschuldigte Person und die Straftat, die ihr zur Last gelegt wird.
- die Verfügung muss weder begründet noch eröffnet werden.
- die Verfügung ist nicht anfechtbar.
- Wirkung der Verfügung: Rein deklaratorisch (BGer 6B_912/2013 vom 04.11.2014).

14

Eröffnung der Untersuchung: Konsequenzen

- Mit der Eröffnung der Untersuchung geht die Verfahrensleitung an die STA über.
- die polizeilichen Ermittlungen laufen in der Regel auch nach Eröffnung der Untersuchung weiter, dies jedoch unter der Führung und Aufsicht der STA
 - vorbehalten bleiben einfache Erhebungen der Polizei zur Klärung des Sachverhaltes (6B_217/2015, E. 2.2)
- die STA kann auch nach Eröffnung der Untersuchung die Polizei mit ergänzenden Ermittlungen beauftragen (312).

15

Eröffnung der Untersuchung: Beispielfall

Der Veterinärdienst, unterstützt durch die Veterinärpolizei und die Luzerner Polizei, beabsichtige bei Frau X., bei welcher es anlässlich früherer Kontrollen bereits zu Beanstandungen betreffend die Tierhaltung gekommen war, gestützt auf das Zutrittsrecht nach Art. 39 TschG eine erneute veterinärdienstliche Tierhaltungskontrolle durchzuführen. Vor Ort verweigerte Frau X. für die veterinärdienstliche Kontrolle jedoch den Einlass. Aufgrund dieser Zutrittsverweigerung wurde vermutet, dass bei Frau X. die Tierhaltung erneut zu beanstanden sein dürfte. Um sich Einlass zu verschaffen, wollte sich die Veterinärpolizei lieber auf einen HD-Befehl der STA zu stützen. Die von der Veterinärpolizei telefonisch über die Situation orientierte STA verfügte darauf mündlich die HD und stellte den HD-Befehl nachträglich schriftlich aus. Die Notwendigkeit der HD begründete die STA mit Erkenntnissen, die erst aus der HD gewonnen wurden.

Der Verteidiger macht im Gerichtsverfahren geltend, dass die Ergebnisse der HD nicht verwertbar sind, da der HD-Befehl der STA mangels eines konkreten Tatverdachts unzulässig war.

Beurteilt sich die Zulässigkeit der Kontrolle nach TSchG, nach StPO oder nach beiden?

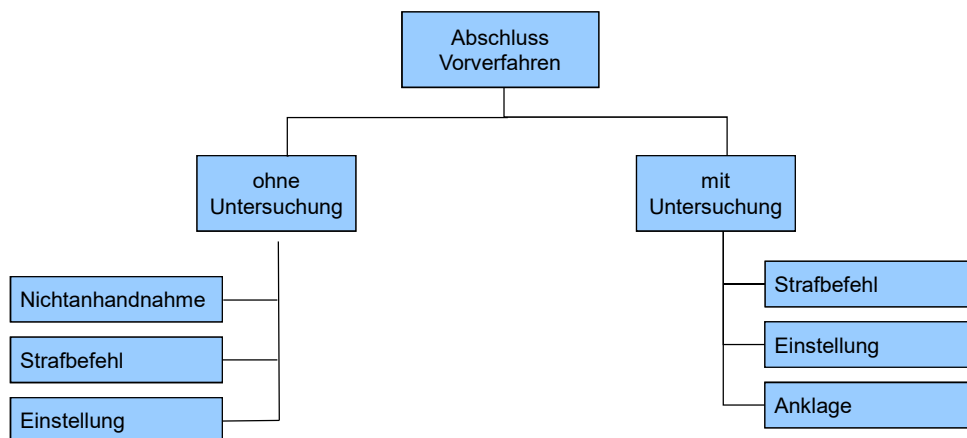
Urteil BGer 6B_194/2022 vom 12.05.2023

Begriff und Zweck der Untersuchung (308)

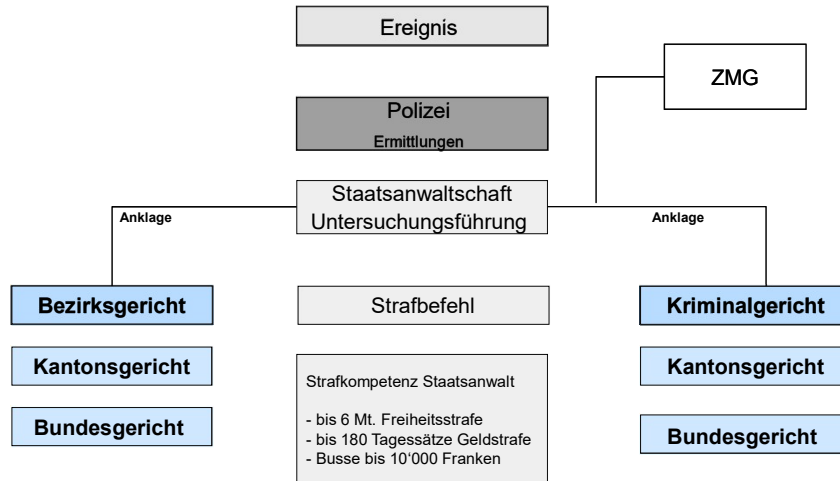
- in der Untersuchung klärt die STA den Sachverhalt tatsächlich und rechtlich so weit ab, dass entschieden werden kann, ob das Vorverfahren abgeschlossen werden kann
 - durch Anklageerhebung
 - durch Erlass eines Strafbefehls oder
 - durch eine Verfahrenseinstellung
- bei Anklage liefert die STA die für die Beurteilung von Schuld und Strafe wesentlichen Grundlagen
- bei Anklage oder Erlass eines Strafbefehls klärt die STA die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person ab.

17

Abschluss Vorverfahren



18



Abschluss Vorverfahren: Strafbefehl mit Teileinstellung

- formelle Teileinstellung
 - einzelne Sachverhaltskomplexe werden durch Strafbefehl/Anklage, andere durch EIN abgeschlossen
- formelle Teileinstellung zulässig
 - wenn **mehrere Lebensvorgänge oder Taten im prozessualen Sinne** zu beurteilen sind, die einer separaten Erledigung zugänglich sind (BGE 144 IV 362 E. 1.3.1.): z.B. mehrere Einbruchdiebstähle
 - wenn **nicht verfolgte, erschwerende Tatumstände** (streitiger Sachverhalt) zu beurteilen sind, auch wenn sie ebenfalls den zur Anklage gebrachten Lebenssachverhalt betreffen (BGE 138 IV 241, 148 IV 124)
- formelle Teileinstellung nicht zulässig
 - wenn lediglich **andere rechtliche Würdigung ein und desselben Lebensvorgangs** (BGE 144 IV 362)
 - unechte Idealkonkurrenz zufolge Konsumtion, Spezialität und Subsidiarität: z.B. KV konsumiert Tötlichkeit
 - Tötlichkeit statt Körperverletzung **bei unstreitigem Sachverhalt** betreffend Tathandlung/Verletzungsfolge
- implizite Teileinstellung
 - wenn formelle Teileinstellung hätte ergehen müssen
 - Anfechtung mit Beschwerde wie formelle Teileinstellung (BGE 138 IV 241, 6B_84/2020)

Abschluss Vorverfahren: Strafbefehl mit Teileinstellung

- BGE 148 IV 124:
 - formelle Teileinstellung zulässig (Präzisierung zum Grundsatz gemäss BGE 144 IV 362)
 - wenn durch **Bezugnahme** auf den **im gleichen Verfahren** erlassenen oder noch zu erlassenen Strafbefehl (bzw. Anklage) klar deklariert ist, dass mit der Teileinstellung das Verfahren nicht als Ganzes eingestellt wird
 - formelle Teileinstellung erforderlich (Bestätigung der Rechtsprechung von BGE 138 IV 241)
 - zur Fixierung des Prozessgegenstandes bzw. der Wahrung der Rechte einer Privatklägerschaft, wenn einzelne, nicht mit Strafbefehl/Anklage verfolgte **erschwerende Tatumstände** streitig sind
 - erschwerende Tatumstände
 - wenn PK weitere Tathandlungen, zusätzliche Tatfolgen (z.B. zusätzliche Verletzungen) oder zusätzliche innere Tatsachen (z.B. ein über die verursachten Verletzungen hinausgehender Tötungswille) geltend macht
 - lediglich andere rechtliche Würdigung bei unbestrittenem Sachverhalt fällt nicht darunter
 - partielle Sperrwirkung der rechtskräftigen Teileinstellung
 - bezieht sich nicht auf die angeklagten oder mit Strafbefehl verfolgten Tatvorwürfe, aber auf die konkret von der Teileinstellung betroffenen erschwerenden Tatumstände
 - Gericht kann z.B. nicht mehr von der angeklagten Drohung auf die bereits eingestellte Nötigung wechseln

21

Abschluss Vorverfahren: Beispielfall

- X forderte in einem Schreiben von Y (Eingang bei Y am 01.07.2023) wegen einer behaupteten Unterschlagung eines vor 20 Jahren erzielten Verkaufserlöses von CHF 100'000.00 die Überweisung dieses Betrages. X ist offenkundig der Auffassung, Anspruch auf den geforderten Betrag zu haben. Für den Fall der Nichtüberweisung drohte X die Verbreitung eines Flugblattes in grossem Umfang mit dem Titel «Erwiesene Unterschlagung von CHF 100'000.00 durch Betrüger Y» an, insbesondere an die örtliche Presse und die Anwohnerschaft von Y.
- Y stellte am 01.12.2023 Strafklage gegen X wegen versuchter Erpressung, ev. versuchter Nötigung, und Beschimpfung. Die STA erliess einen Strafbefehl gegen X wegen versuchter Nötigung. Die versuchte Erpressung und Beschimpfung stellt die STA nicht formell ein.
- Y führt Beschwerde wegen impliziter Einstellung der versuchten Erpressung und Ehrverletzung und erhebt gleichzeitig Einsprache gegen den Strafbefehl.
- Liegen hier implizite Einstellungen vor?

22

Strafbefehlsverfahren

23

Strafbefehlsverfahren

- Besonderes Verfahren nach StPO
- Kommt zur Anwendung, wenn die STA Vorverfahren mit Strafbefehl abschliesst
- Schliesst sich an das Vorverfahren an und erstreckt sich auch auf das erstinstanzliche Gerichtsverfahren bis zum Abschluss der Parteivorträge in der Hauptverhandlung (356³)
- Voraussetzung:
 - bP ist geständig oder der Sachverhalt ist sonst ausreichend im Vorverfahren geklärt
 - beantragtes Strafmass liegt innerhalb der Strafbefehlskompetenz der STA (Geldstrafe von max. 180 TS oder FS von max. 6 Mt), wobei allfällige zu widerrufende bedingte Strafen einzurechnen sind (352)
 - bP ist durch STA einzuvernehmen, sofern Strafbefehl mit zu verbüssender Freiheitsstrafe erlassen werden soll (352a)
- Entscheid über Zivilforderung möglich (353²):
 - Bei Anerkennung durch bP
 - Wenn Beurteilung ohne weitere Beweiserhebungen möglich und Streitwert nicht über CHF 30'000.00

24

Formularstrafbefehl (Art. 352)

- blosser Urteilsvorschlag, gegen den Einsprache erhoben werden kann
- wird zum Urteil, wenn auf Einsprache verzichtet wird
- muss Anforderungen an eine Anklage und an die Wirksamkeit eines Einspracheverzichts erfüllen (vgl. BGer 6B_848/2013, Urteil vom 3. April 2014)
 - ausreichend genaue Umschreibung des vorgeworfenen Sachverhaltes: Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung (353^{1c} i.V.m. 325^{1f+g}).
 - Bezeichnung der sich auf diesen Sachverhalt beziehenden Straftatbestände
- Doppelfunktion:
 - Allfällige Anklage, wenn Einsprache erhoben wird (356¹)
 - Urteil, wenn keine Einsprache erhoben oder diese zurückgezogen wird (354³)

25

Einsprache gegen Strafbefehl (354)

- schriftlich, Frist 10 Tage
 - per Fax erklärte Einsprache genügt nicht (BGer 6B_1154/2015 vom 28.06.2016)
- beschuldigte Person:
 - keine Begründung erforderlich
- Privatklägerschaft (354^{1abis+1bis}):
 - Begründung erforderlich
 - Einsprache nicht möglich bezüglich ausgesprochener Sanktion
- weitere Betroffene
 - Begründung erforderlich
- OSA, soweit in kant. Anschlussgesetzgebung vorgesehen (354^{1c}):
 - mit Begründung
 - nur bei Verbrechen und Vergehen, nicht bei Übertretungen (§ 66² JusG)

26

Verfahren bei Einsprache vor STA

- Die STA führt nach erfolgter Einsprache ein Beweisverfahren durch, sofern Einsprache nicht vor Beginn des Beweisverfahrens wieder zurückgezogen wird (355¹)
- bP kann Einsprache nicht während des Beweisverfahrens zurückziehen, sondern erst wieder, wenn STA nach Abnahme der Beweise am SB festhält (BGE 149 IV 50 vom 18.01.2023).
- Entscheid STA nach Abnahme der Beweise (355³):
 - Erlass neuer SB: Änderung Schuldspruch oder Sanktion;
 - Festhalten am SB und Überweisung SB als Anklage an Gericht mit Auflage zusätzlicher Kosten an bP (356¹);
 - Einstellung Verfahren;
 - Anklageerhebung, wenn Erledigung in Strafbefehlskompetenz nicht mehr möglich
- Bei Rückzug Einsprache nach Festhalten am SB hat bP zusätzlich entstandene Kosten zu tragen
 - STA entscheidet darüber mit separater Verfügung

27

Verfahren bei Einsprache vor STA

- Rückzugsfiktion für Einsprache (355²):
 - gilt als zurückgezogen, wenn Einsprache erhebende Person trotz Vorladung unentschuldigt Einvernahme fernbleibt
- Einschränkung der Rückzugsfiktion
 - gilt für bP nur, wenn sich Sachlage nicht bereits zu ihrem Nachteil verändert hat (BGE 149 IV 50)
 - gilt nur, wenn Einsprache erhebende Person von der Vorladung tatsächlich Kenntnis hatte (6B_908/2013 vom 20.03.2014)
 - gilt nicht bei Vorladung ins Ausland (1B_377/2013 vom 27.03.2014)

28

Verfahren bei Einsprache nach Überweisung an Gericht

- Gericht entscheidet über Gültigkeit Strafbefehl und Einsprache (356²)
- bei Ungültigkeit Strafbefehl (356⁵):
 - Gericht hebt SB auf und weist Fall zur Durchführung neues Vorverfahren an STA zurück
- bei Ungültigkeit oder Rückzug Einsprache:
 - Verfahren vor Gericht wird mit Kostenentscheid abgeschrieben; Verfahrensleitung geht zurück an STA
 - SB wird rechtskräftig, wenn OSA nicht Einsprache erhebt
- Einsprache kann bis zum Abschluss der Parteivorträge zurückgezogen werden (356³)
- Rückzugsfiktion der Einsprache (353⁴):
 - gilt als zurückgezogen, wenn sich Einsprache erhebende Person unentschuldigt der Hauptverhandlung fernbleibt und sich auch nicht vertreten lässt
 - gilt auch, wenn der Verteidiger der bP anwesend war, wenn die bP aufgrund der Vorladung zum persönlichen Erscheinen verpflichtet und von der Verfahrensleitung nicht dispensiert worden war (Urteil BGer 6B_7/2017)

29

Abgekürztes Verfahren

30

Abgekürztes Verfahren

- Vereinfachte und beschleunigende Verfahrenserledigung mit Anklageerhebung
 - Grosse Bedeutung in der Praxis
- kann von bP im Untersuchungsverfahren beantragt werden (358¹)
 - Initiative für Antragstellung der bP kann auch von STA ausgehen
 - Bestellung der notwendigen Verteidigung spätestens nach Antragstellung
- STA entscheidet, ob abgekürztes Verfahren überhaupt eingeleitet wird (359¹)
 - Mitteilung an Parteien und Fristansetzung an PK für Zivil- und Entschädigungsansprüche
- Voraussetzung für Einleitung des abgekürzten Verfahrens
 - bP hat wesentlichen Sachverhalt eingestanden und Zivilansprüche zumindest im Grundsatz anerkannt (358¹)
 - STA darf keine Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren beantragen (358²)
 - Praxis: Einigung mit bP über rechtliche Würdigung, Sanktion und allfällige Massnahmen
- Erklärungen im Hinblick auf das abgekürzte Verfahren (360⁴)
 - Bei Scheitern des abgekürzten Verfahrens nicht im ordentlichen Verfahren verwertbar

31

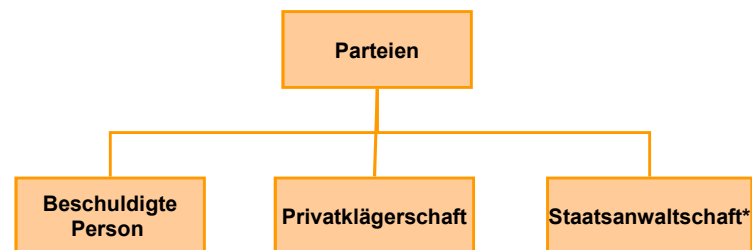
Abgekürztes Verfahren

- Zustellung Anklageschrift als Erledigungsvorschlag an Parteien (360^{2, 3})
 - Fristansetzung an Parteien für Zustimmung oder Ablehnung
 - Fehlende Ablehnung seitens der Privatklägerschaft gilt als Zustimmung
 - Zustimmung ist endgültig
- Ordentliches Verfahren bei Nichtzustimmung einer Partei (360⁵)
- Ablehnung Anklageschrift durch Privatklägerschaft (6B_170/2024 vom 15.11.2024)
 - nur möglich, soweit eigene Rechte berührt sind:
 - Zivilforderung
 - angeklagte Straftaten
 - nicht möglich in Bezug auf Strafmass oder Durchführung des abgekürzten Verfahrens als solches

32

Parteien und andere Verfahrensbeteiligte

33



Andere Verfahrensbeteiligte (105):

- geschädigte Person
- Anzeige erstattende Person
- Zeuge
- Auskunftsperson
- Sachverständiger
- von Verfahrenshandlungen beschwerte Dritte

** im Gerichts- und Rechtsmittelverfahren*

Prozessfähigkeit der Partei (Art. 106 StPO)

- setzt Handlungsfähigkeit nach ZGB voraus; sonst gesetzliche Vertretung
- Geltung nur bedingt bei der beschuldigten Person aufgrund der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs (aber Verhandlungsfähigkeit nach StPO 114)
- höchstpersönliche Rechte, wenn urteilsfähig aber noch nicht mündig:
z.B. Verteidiger bestellen, Strafantrag stellen, Rechtsmittelerhebung

35

Rechte der Parteien

- Anspruch Partei auf rechtliches Gehör (107)
 - Akteneinsichtsrecht
 - Teilnahme Verfahrenshandlungen
 - Beizug Rechtsbeistand
 - Äusserungsrecht zur Sache/zum Verfahren
 - Stellung Beweisanträge
- Aufklärungspflicht Strafbehörden (107/2)

36

Einschränkungen rechtliches Gehör (Art. 108 StPO)

- Gründe:
 - bei Verdacht auf Missbrauch Parteirechte
 - Sicherheit von Personen / Wahrung Geheimhaltung
- gegenüber Rechtsbeistand: nur falls dieser Anlass gibt
- Einschränkungen: befristen oder eingrenzen
- Verwendung ‚gesperrte Akten‘ in Entscheiden
- Vorgehen nach Wegfall Einschränkung

37

Fallbeispiel 1: Einschränkung des rechtlichen Gehörs

- Ein Zivilkläger verlangt vollumfängliche Einsicht in die Untersuchungsakten, welche auch die edierten Steuerunterlagen des Beschuldigten umfassen. Der Beschuldigte setzt sich mit Berufung auf das Steuergeheimnis und den Schutz der Privatsphäre dagegen zur Wehr.
- Für die Verfolgung der Zivilklage ist die Einsichtnahme in die edierten Steuerunterlagen nicht erforderlich. Ist die Einschränkung zulässig oder gilt das Akteneinsichtsrecht absolut?
 - Urteil BGer, 1B_245/2015 vom 12.04.2016

38

Fallbeispiel 2: Einschränkung rechtliches Gehör

Ein Informant meldete der Polizei telefonisch im Vertrauen, anonym bleiben zu können, dass ein Autoposer mit einem nicht den Vorschriften entsprechenden PW herumfahre. Die Polizei zieht darauf den PW zur Kontrolle, wobei nichts Nachteiliges am PW festgestellt werden konnte, weshalb darüber kein Polizeirapport erstellt wird.

Der denunzierte Autoposer riecht den Braten, verpiffen worden zu sein, und stellt darauf bei der Polizei gegen den unbekanntes Informanten Strafklage wegen falscher Anschuldigung und beantragt dessen Einvernahme, um auf diesem Wege dessen Identität in Erfahrung zu bringen.

Es stellt sich die Frage, ob es für eine solche Konstellation eine Art Informantenschutz gibt und wie sich dieser konkret auswirken könnte?

39

Fallbeispiel 3: Einschränkung des rechtlichen Gehörs

Gegen A wird ein Verfahren wegen einer Vielzahl von Kreditbetrügen geführt. In zwei Fällen davon wird B Teilnahme zum Kreditbetrug vorgeworfen. Die Verfahren werden aufgrund des Umstandes, dass die beiden Verfahren auf unterschiedliche Weise erledigt werden (Anklage einerseits und Strafbefehl andererseits) getrennt geführt. Der Verteidiger von B will vollumfängliche Akteneinsicht in das separat geführte Verfahren gegen A. Hat B Anspruch auf Akteneinsicht in das Verfahren gegen A?

40

Rechtsbeistand - Verteidigung

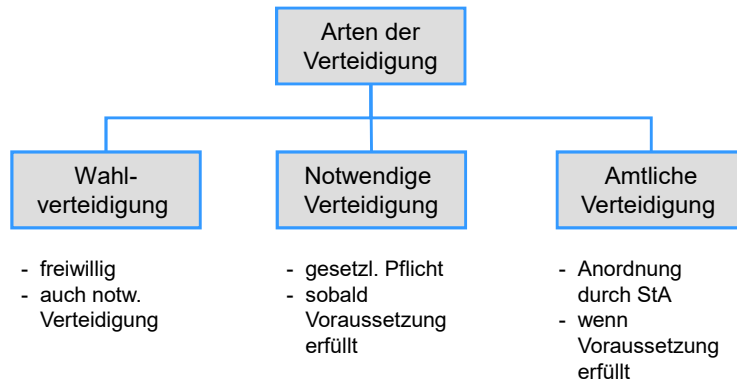
41

Rechtsbeistand - Verteidigung (StPO 127)

- Bestellung Rechtsbeistand für alle Verfahrensbeteiligten möglich
- Recht der bP auf Beizug Verteidiger (129¹, 158, 159)
- Mehrfachvertretungen: nicht möglich bei Interessenkollision (127³)
- kein Anwaltszwang (127⁴):
 - Regelung den Kantonen überlassen
 - Verteidigung aber den Anwälten vorbehalten (127⁵)
- Kanton LU § 6 Anwaltsgesetz:
 - nur im Register eingetragene Anwälte
 - nach BGFA Freizügigkeit geniessende Anwälte

42

Arten der Verteidigung



Beweismittel - Einvernahmen

Beschuldigte Person: Einvernahme (157 ff.)

- **Miranda Warning:** Informationspflicht der Polizei und der STA gegenüber der bP zu Beginn der ersten Einvernahme (158) dass:
 - gegen sie ein Vorverfahren eingeleitet worden ist und welche Straftaten Gegenstand des Verfahrens bilden (vgl. BGer 6B_157/2016 vom 08.08.2016, BGE 141 IV 20);
 - sie die Aussage und die Mitwirkung verweigern kann;
 - sie berechtigt ist, eine Verteidigung zu bestellen oder eine amtl. Verteidigung zu beantragen;
 - sie eine/n Übersetzer/in verlangen kann.
- Informationspflicht über Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht gilt vor 1. Einvernahme
 - 6B_525/2024 vom 15.01.2025: Praxisänderung zu 1B_535/2021 vom 09.05.2022)
 - Sobald eine Person, die als bP betrachtet wird bzw. zu betrachten ist, auf Frage Angaben macht (z.B. bei Hausdurchsuchung, wenn nach Entsperrcode für Mobiltelefon gefragt wird)
 - Informelle Befragungen sind nur im Anfangsstadium zulässig, wenn die Rollenverteilung noch nicht klar ist und eine Frage der Klärung dient, ob überhaupt ein Verdacht auf eine Straftat vorliegt
 - Spontanäusserungen, d.h. Äusserungen, die nicht von der Polizei provoziert wurden, sind aber verwertbar

45

Beschuldigte Person: Einvernahme (157 ff.)

- Anwalt der ersten Stunde im polizeilichen Ermittlungsverfahren (159):
 - der Verteidigung steht bei allen polizeilichen Einvernahmen im Ermittlungsverfahren das Recht zu, teilzunehmen und Fragen zu stellen.
 - vorläufig Festgenommene haben das Recht, sich mit ihrer Verteidigung abzusprechen.
- wichtig:
 - bP muss den Beizug eines Anwalts explizit verlangen;
 - dieser muss auch Zeit haben, denn es besteht kein Anspruch auf Verschiebung der Einvernahme.

46

Teilnahmerecht bei Einvernahmen

- Teilnahmerecht steht nur Partei zu, aber jeweiliger Rechtsbeistand hat auch Teilnahmerecht
- Grundsätzlich gilt der Anspruch der Partei (somit auch bP) auf Teilnahme an Beweiserhebungen auch für die Einvernahme von Mitbeschuldigten, Zeugen oder Auskunftspersonen (Ausnahme: selbständige polizeiliche Ermittlungsverfahren)
- 146¹ bildet keine Ausnahme zu 147¹

47

Teilnahmerecht bei Einvernahmen

- Einschränkungen des Teilnahmerechts analog 101¹
 - bP kann von der Einvernahme einer mitbeschuldigten Person ausgeschlossen werden, wenn sie selber von der STA (inkl. del. Einvernahme) noch nicht zum Sachverhalt befragt worden ist, der dem Mitbeschuldigten vorgehalten werden soll (BGE 139 IV 25)
- Einschränkung durch andere Bestimmungen nur in den engen Grenzen von 108, 146 und 149
- Einschränkung bei Verfahrenstrennung
 - keine Anwendung von Art. 147 StPO auf getrennt geführten Verfahren von mitbeschuldigten Personen
 - Verfahrenstrennung aber nur eingeschränkt zulässig aus sachlichen Gründen (29, 30)

48

Teilnahmerechte bei Einvernahmen

- Konsequenzen der Verletzung der Teilnahmerechte:
 - Unverwertbarkeit der Einvernahme zu Lasten der abwesenden Partei
 - aber Wiederholung zulässig: vollständige Wiederholung erforderlich
 - Verzicht auf Wiederholung durch abwesende Partei kommt einem Verzicht auf Teilnahmerecht gleich:
=> Einvernahme verwertbar
 - Nach BGer ist neben wiederholter Einvernahme auch nichtkonfrontierte Einvernahme bei Beweiswürdigung zu berücksichtigen:
=> somit keine Entfernung aus Akten entgegen StPO 141⁵

49

Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise (StPO 141)

- Von Strafbehörden rechtswidrig erhobene Beweise
 - Unverwertbare Beweise (141¹): bei Verletzung absoluter Gültigkeitsvorschriften
 - Relativ unverwertbare Beweise (141²): bei Verletzung einfacher Gültigkeitsvorschriften
 - Ausnahme: Verwertbarkeit zur Aufklärung **schwerer Straftaten** (6B_821/2021, 6B_1298/2022)
 - Verwertbare Beweise (141³): bei Verletzung von blossen Ordnungsvorschriften

- Von Privaten oder anderen staatlichen Behörden rechtswidrig erhobene Beweise
 - Verwertbarkeit nicht in StPO geregelt
 - Regelung der Verwertbarkeit durch bundesgerichtliche Rechtsprechung (vgl. Wohlers in forum poenale 2/2020 und ZStrR 140/2022, S. 49 ff.)

50

Zwangsmassnahmen

insbesondere Festnahme, Untersuchungs- und Sicherheitshaft

51

Zwangsmassnahmen

- Ziele (196)
 - Beweise sichern
 - Anwesenheit von Personen im Verfahren sicherstellen
 - Vollstreckung des Endentscheides gewährleisten

- Betroffene
 - beschuldigte Personen
 - Dritte (besondere Zurückhaltung bei Eingriff in deren Grundrechte: 197²)

52

Zwangsmassnahmen

- **Zuständigkeit Anordnung**
 - grundsätzlich STA
 - Polizei in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (z.B. 217 oder 260)
 - Gerichte (dringende Fälle: Verfahrensleitung)
 - Anordnung/Genehmigung durch ZMG bei eingriffsschweren ZM (z.B. U'haft / bestimmte geheime Überwachungsmaßnahmen nach StPO 269 ff., 273, 280 f., 284 f., 285a ff.)

- **Voraussetzungen für die Anordnung (197)**
 - gesetzliche Grundlage (nebst StPO weitere Quellen, z.B. SVG 55: Voruntersuchung Fahrfähigkeit)
 - hinreichender Tatverdacht (Grundsatz); dringender Tatverdacht (bei eingriffsschweren ZM)
 - Subsidiarität: keine geeigneten mildereren Massnahmen
 - Verhältnismässigkeit: die Bedeutung der Straftat muss die ZM rechtfertigen
 - insbesondere bei Übertretungen zu beachten

53

Zwangsmassnahmen

offene Zwangsmassnahmen

- Vorladung, Vorführung, Fahndung
- Anhaltung, Festnahme
- U-haft, Sicherheitshaft und Ersatzmassnahmen
- Durchsuchung
- Untersuchung
- DNA-Analyse
- erkennungsdienstliche Erfassung
- Schrift- und Sprachenprobe
- Beschlagnahme

geheime Zwangsmassnahmen

- Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs
- Überwachung mit techn. Überwachungsgeräten
- Observation
- Überwachung von Bankbeziehungen
- verdeckte Ermittlung
- Verdeckte Fahndung

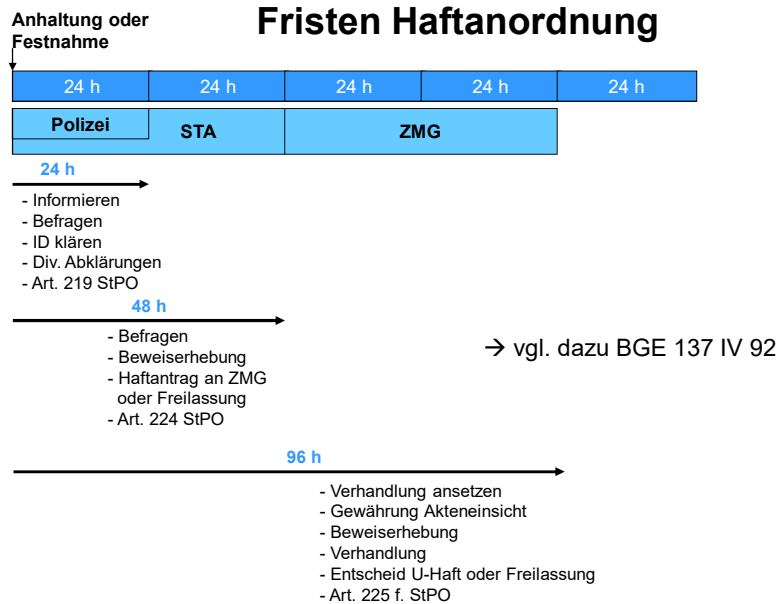
54

Allgemeines – Weg zur U-Haft

- vorläufige Festnahme durch die Polizei (217 ff.):
 - kein dringender Tatverdacht erforderlich
 - Zuführung an STA innert 24 Std., wenn Tatverdacht und Haftgrund bestätigt, sonst Entlassung (219).
- Haftverfahren vor der STA (224):
 - Einvernahme durch STA, ev. weitere Verfahrenshandlungen,
 - danach Entlassung oder Antrag an ZMG auf Anordnung von U-Haft (208 f.).
 - Antrag an ZMG: kurz begründet, mit den wesentlichen Akten, spätestens 48 Std. nach vorläufiger Festnahme
- Haftverfahren vor ZMG (225):
 - ZMG setzt nach Eingang des Antrages eine nicht öffentliche Verhandlung mit STA und bP fest.
 - Verzicht der bP auf Verhandlung möglich
 - Entscheid im schriftlichen Verfahren ohne Verhandlung möglich
 - ZMG gewährt vorgängig Akteneinsicht und rechtliches Gehör an bP (Recht auf Stellung von Anträgen)
 - Entscheid spätestens innert 48 Std. seit Eingang des Antrages (226).

55

Fristen Haftanordnung



Voraussetzungen für die U-Haft

- dringender Tatverdacht nach StPO 221¹
- Verdacht auf ein Vergehen oder Verbrechen (keine Übertretungen!)
- besondere Haftgründe
- Subsidiarität
 - keine milderen Massnahmen geeignet, insbesondere Ersatzmassnahmen (237)
 - bei Kollusionsgefahr sind Ersatzmassnahmen generell nicht geeignet
- Verhältnismässigkeit
 - keine Überhaft

57

Voraussetzungen für die U-Haft

- besondere Haftgründe :
 - Fluchtgefahr (221^{1a})
 - Kollusions- oder Verdunkelungsgefahr (221^{1b})
 - einfache Wiederholungsgefahr (221^{1c}):
 - neu gefasster Wortlaut im Rahmen der StPO-Revision zwecks Kodifizierung bundesgerichtlicher Rechtsprechung
 - BGer-Urteil 7B_1035/2024 vom 19.11.2024 (Praxisänderung zum Vortatenerfordernis, zur Publ. Vorgesehen)
 - Vortatenerfordernis (2 Vortaten)
 - **unmittelbare** erhebliche Gefährdung der Sicherheit anderer (i.d.R. nicht bei Vermögensdelikten: BGE 146 IV 136)
 - ungünstige Rückfallprognose genügt: umgekehrte Proportionalität zwischen Deliktsschwere und Rückfallgefahr
 - Ausnahmefall: qualifizierte Wiederholungsgefahr (221^{1bis})
 - neuer gesetzlicher Haftgrund zwecks Kodifizierung bundesgerichtlicher Rechtsprechung
 - BGer-Urteil 7B_155/2024 vom 05.03.2024 E. 3.1 f., zur Publ. vorgesehen: bisherige Rechtsprechung gilt unter revStPO weiter
 - keine Vortat vorausgesetzt, nur bei akut drohendem Schwerverbrechen
 - umgekehrte Proportionalität zwischen Deliktsschwere und Rückfallgefahr gilt trotz Wortlaut auch hier weiterhin
 - Sonderfall: Ausführungsgefahr (kein konkreter Tatverdacht vorausgesetzt; 221²)

58

Verlängerung oder Aufhebung der U-Haft

- Haftverlängerungsverfahren: U-Haft ist stets befristet (227):
 - ohne festgesetzte Höchstdauer der Haft muss STA vor Ablauf von 3 Monaten deren Verlängerung beantragen (227).
 - Haftverlängerung jeweils längstens um 3 Monate, in Ausnahmefällen um 6 Monate (227⁷).
 - in der Regel schriftliches Verfahren unter Gewährung von Akteneinsicht und rechtliches Gehör an bP
- Haftentlassungsgesuch an STA jederzeit möglich (228)
 - wenn keine Entlassung, Weiterleitung des Gesuchs innert 3 Tagen mit Stellungnahme an ZMG
 - ZMG gewährt bP Möglichkeit zur Replik mit Frist von 3 Tagen
 - Entscheid über Haftentlassung durch ZMG innerhalb von 5 Tagen
 - bei Verzicht auf Verhandlung durch bP Entscheid im schriftlichen Verfahren möglich
- Anfechtung Entscheid über Anordnung, Verlängerung oder Aufhebung der Haft
 - nur durch verhaftete Person mit Beschwerde (222)
 - Ausnahme: Entscheide durch Berufungsgericht im Berufungsverfahren nicht mit StPO-RM anfechtbar
 - erstmalige Anordnung Sicherheitshaft (232) oder Entscheid über Haftentlassungsgesuch (233)

59

Sicherheitshaft

- Sicherheitshaft: gleiche Voraussetzungen wie U-Haft (220² und 221)
- Anordnung und Verlängerung bei vorbestehender U-Haft (229):
 - Anordnung durch ZMG auf schriftliches Gesuch der STA
 - Sicherheitshaft ist befristet (227⁷); Verlängerung durch ZMG auf Gesuch erstinstanzliches Gericht
- Anordnung und Verlängerung bei Verurteilung durch erste Instanz (231)
 - Sicherheitshaft nach 229 läuft mit dem erstinstanzlichen Urteil aus
 - Anordnung durch erstinstanzliches Gericht mit separatem Beschluss gleichzeitig mit Urteil
 - Sicherheitshaft ist befristet (229^{3b} analog i.V.m. 227⁷) bis Eintritt Rechtshängigkeit am Berufungsgericht
 - Eintritt Rechtshängigkeit mit Eingang begründetes Urteil mit Akten (399² i.V.m. 328 und 379)
 - keine Anordnung Sicherheitshaft durch Berufungsgericht erforderlich.
- Entscheid betreffend Aufhebung bei Haftentlassungsgesuch
 - Entscheid durch ZMG bei Abweisung Gesuch durch erstinstanzliches Gericht nach 228 (230)
 - Entscheid durch VL Berufungsgericht innert 5 Tagen (233): Entscheid nicht anfechtbar mit StPO-RM

60

Sicherheitshaft

- Anträge der STA bei Freispruch und Freilassung durch erste Instanz (231²).
 - Antrag auf Fortsetzung Sicherheitshaft beim erstinstanzlichen Gericht zu Handen Berufungsgericht, wenn Merkmale der **einfachen Wiederholungsgefahr** nach StPO 221^{1c} vorliegen
 - VL des Berufungsgerichts entscheidet über Antrag der STA innert 5 Tagen
 - Antrag auf Verbindung der Freilassung mit Massnahmen, um Anwesenheit freigesprochener Person im Berufungsverfahren sicherzustellen, unter Hinweis auf Strafdrohung von Art. 292 StGB (231^{2a-b}).

61

Sicherheitshaft

- Anordnung ohne vorbestehende Sicherheitshaft
 - Haftgründe erst nach Anklageerhebung
 - Anordnung durch ZMG auf Antrag erstinstanzliches Gericht analog StPO 224.
 - Haftgründe erst nach Urteilsfällung durch erstinstanzliches Gericht, aber vor Rechtshängigkeit beim Berufungsgericht
 - Anordnung durch Berufungsgericht gemäss Lehre (nicht in StPO geregelte Konstellation)
 - auch Konstellation des versehentlichen Auslaufens der Haftfrist vor Rechtshängigkeit beim Berufungsgericht
 - **Sicherheitshaft befristet?**
 - Haftgründe erst während Berufungsverfahrens
 - Anordnung durch Verfahrensleitung des Berufungsgerichts (232); Entscheidung nicht anfechtbar mit StPO-RM

62

Verfahrenskosten, Entschädigung und Genugtuung

63

Beschuldigte Person: Kosten- und Entschädigungsfolgen

- bei Verurteilung:
 - Auflage der Verfahrenskosten (426¹)
 - keine unentgeltliche Prozessführung möglich (aus BV 293 besteht kein Anspruch auf definitive Kostenbefreiung)
 - Auflage eigener Anwaltskosten
 - vorbehältlich Gewährung amtliche Verteidigung, jedoch Verpflichtung zur Rückzahlung, sobald wirtschaftliche Verhältnisse es erlauben (135⁴)
 - Auflage der Anwaltskosten der Privatklägerschaft (433^{1a})
 - bei unentgeltlicher Rechtsverteidigung der Privatklägerschaft nur, wenn bP in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen (426⁴)
 - diesfalls fällt die der Privatklägerschaft zugesprochene Entschädigung im Umfang der Aufwendungen für die unentgeltliche Rechtsverteidigung an den Staat (138²)

64

Beschuldigte Person: Kosten- und Entschädigungsfolgen

- bei Einstellung / Freispruch (426¹)
 - keine Kosten- und Entschädigungsfolgen (426¹ und 429 e contrario)
 - Entschädigungsansprüche nach StPO 429, soweit diese nicht nach StPO 430 zu verweigern oder herabzusetzen sind

- bei Einstellung / Freispruch, wenn bP rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (426² und 429 i.V.m. 430^{1a}):
 - teilweise oder vollständige Kostenaufgabe
 - Herabsetzung oder Verweigerung der Entschädigung: gilt nicht nur für Anwaltskosten, sondern auch für Haftentschädigung etc.
 - Auflage der Anwaltskosten der Privatklägerschaft (433^{1b})

65

Beschuldigte Person: Kosten- und Entschädigungsrisiko

- Im Beschwerdeverfahren (StPO 393, auch StPO 222 für Haft)
 - keine unentgeltliche Prozessführung möglich (aus BV 293 besteht kein Anspruch auf definitive Kostenbefreiung; StPO 383¹: nur PK kann zur Sicherheitsleistung verpflichtet werden)
 - Kostenverlegung an Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (StPO 428: allgemein für RM-Verfahren)
 - Anspruch auf amtliche Verteidigung muss für das Beschwerdeverfahren neu beantragt werden, da Anspruch nur besteht, wenn das Rechtsbegehren nicht aussichtslos ist

66

Privatklägerschaft: Kosten – und Entschädigungsrisiko

- Kosten- und Entschädigungsrisiko
 - Verfahrenskosten
 - Entschädigung, Genugtuung
- bei Officialdelikten (427¹ und 432¹):
 - bei Einstellung/Freispruch können PK Verfahrenskosten und Entschädigung für Aufwendungen der bP auferlegt werden, die durch seine Anträge zum Zivilpunkt verursacht wurden.
- bei Antragsdelikten (427² und 432²):
 - bei Einstellung/Freispruch können PK Verfahrenskosten und Entschädigung für Aufwendungen der bP auferlegt werden.
 - verzichtet der Strafantragsteller auf seine Rechte als PK, können ihm Kosten nur auferlegt werden, wenn er das Verfahren mutwillig oder grobfahrlässig eingeleitet oder erschwert hat.

vgl. zur Thematik des Kostenrisikos der Privatklägerschaft: BGer 6B_93/2012 vom 26.09.2012

67

Haben Sie Fragen



Herzlichen Dank !

**Viel
Glück
und
Erfolg!**

